

Stand: November 2023

Gemäß **Anhang II Kapitel XII der Verordnung (EG) Nr. 852/2004** haben Lebensmittelunternehmer zu gewährleisten, dass u.a. Betriebsangestellte, die mit Lebensmitteln umgehen, entsprechend ihrer Tätigkeit überwacht und in Fragen der Lebensmittelhygiene unterwiesen und / oder geschult werden.

Der Lebensmittelunternehmer benötigt zusätzlich mindestens eine Schulung nach **§ 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)**.

Daneben fordert **§ 43 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)** von allen Personen, die außerhalb des privaten hauswirtschaftlichen Bereiches mit leicht verderblichen Lebensmitteln umgehen, die regelmäßige Belehrung zu Tätigkeits- und Beschäftigungsverboten bei Auftreten bestimmter Erkrankungen.

Dies betrifft auch Personen, die nur mit Bedarfsgegenständen in Berührung kommen (z. B. Spülen von Geschirr, Reinigung und Desinfektion im Produktionsbereich).

Erst nach Durchführung und Einhaltung dieser Vorgaben haben Personen die Möglichkeit ihre Tätigkeit aufzunehmen. Die Erstbelehrung darf bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit nicht älter als 3 Monate sein.

Der Arbeitgeber hat Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die in **§42 Abs. 1 IfSG** genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Diese Belehrung ist ebenfalls zu dokumentieren.

Zu den leicht verderblichen Lebensmitteln zählen:

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen

Sämtliche Nachweise dieser Belehrungen und Schulungen sind jederzeit an der Betriebsstätte vorzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen. Als eindeutige Nachweise können praktisch nur Aufzeichnungen in Schriftform angesehen werden.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an untenstehende Kontaktdaten.